

Stadt Waiblingen

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, GBl. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GBl. S. 390) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 17.12.2009 nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche Anlagen, wie Gärten, Kinderspielflächen, Spielplätze, Sportplätze, Parkanlagen, die der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Uferanlagen der Gewässer, Verkehrsgrünanlagen und Friedhöfe.

II. Abschnitt II

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt

werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr ist besonders geschützt.

- (2) Straßenmusikanten dürfen höchstens 30 Minuten an einem Platz verweilen. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie verpflichtet, einen anderen Platz aufzusuchen.
- (3) Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und Stadtteilstellen und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, gelten Abs. 1 und 2 nicht.

§ 3 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 4 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 5 Lärm durch Benutzung von Wertstoffsammelbehältern

Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

III. Abschnitt III

Umweltschädliches Verhalten

§ 6 Benutzung öffentlicher Abfallbehälter

In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle, wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettenschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

§ 7 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 Behandlung von Speiseresten und Abfällen

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 10 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand mehr als nach den Umständen erforderlich belästigt oder gefährdet wird.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Davon ausgenommen sind Blindenhunde oder Hunde von Sehbehinderten sowie Rettungshunde wie auch Diensthunde der Polizei und des städtischen Vollzugsdienstes.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Verunreinigung durch Hundekot

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 Fütterungsverbot für Tauben, Enten und Schwäne

Tauben, Enten und Schwäne dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13 Belästigung durch Gerüche

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet, ausgegossen oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt werden.

§ 14 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Betteln mit Tieren,
 4. das Verrichten der Notdurft,
 5. das Konsumieren von Betäubungsmitteln,
 6. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatisieren;
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen aus einsehbar sind.

(2) Wer entgegen des Verbots außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

IV. Abschnitt IV**Schutz der öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen****§ 16 Ordnungsvorschriften**

(1) In den öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

1. Anpflanzungen oder sonstige gärtnerische Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu befahren oder zu betreten;
2. sich in den dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeit aufzuhalten, wenn Nutzungszeiten festgelegt sind, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der Spielparks zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen bzw. Tiere darin auszusetzen;

9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen angegebenen Altersgrenzen für die Benutzung von Turn- und Spielgeräten sind einzuhalten.

§ 17 Benutzung der Grillplätze „Sörenberg“ und „Lämmle“

- (1) Die Benutzung der Grillplätze „Sörenberg“ und „Lämmle“ über eine kurzzeitige Rast zur Erholung und zum Picknick hinaus bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, soweit es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen mit mehr als 25 Personen zu rechnen ist.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist im Allgemeinen zu versagen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Benutzung der Grillplätze Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.

§ 18 Weitergehende Ordnungsvorschriften für die Benutzung des Talauensees

- (1) Am Talauensee gibt es neben dem zugänglichen Bereich um den Seeplatz die ökologische Schutzzone. Diese umfasst die Flst.Nr. 4494, 4502, 4507 und 4543 auf Gemarkung Waiblingen. Hier gilt § 16 Abs. 1 Nr. 1. Die Grenze der Schutzzone ist in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte eingetragen. Die Karte ist bei der Stadtverwaltung Waiblingen niedergelegt und kann dort während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Auf bzw. im Talauensee ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
 1. zu baden oder zu surfen,
 2. die Eisfläche zu betreten oder Schlittschuh zu laufen,
 3. Tiere einzusetzen,
 4. Tiere zu baden,
 5. Modellboote zu betreiben,
 6. mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere auch mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, zu fahren.

V. Abschnitt V**Anbringen von Hausnummern****§ 19 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Waiblingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wie, wo und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Abschnitt VI**Schlussbestimmungen****§ 20 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für Betroffene eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lärmerzeugung so benutzt, dass andere erheblich belastigt werden;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 mehr als 30 Minuten zur Ausübung von Straßenmusik an einem Platz verweilt;
 3. entgegen § 3 Hunde oder andere Tiere so hält, dass andere mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört werden;
 4. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;

5. entgegen § 5 Wertstoffbehälter außerhalb der vorgegebenen Zeiten benutzt;
6. entgegen § 6 in öffentliche Abfallkörbe anderen als Kleinmüll einwirft;
7. entgegen § 7 auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge abspritzt;
8. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
9. entgegen § 9 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich leert;
10. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere mehr als nach den Umständen erforderlich belästigt oder gefährdet werden;
11. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt;
12. entgegen § 10 Abs. 3 ein gefährliches Tier nicht anmeldet;
13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
14. entgegen § 12 Tauben, Enten und Schwäne füttert;
15. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet, ausgießt oder befördert;
16. auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen
 - a) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 - b) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 in aufdringlicher Art und Weise bettelt oder Minderjährige dazu anstiftet,
 - c) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 mit Tieren bettelt,
 - d) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 seine Notdurft verrichtet,
 - e) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel konsumiert,
 - f) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter;
17. entgegen § 15 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
18. in öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen
 - a) entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen und sonstige Anlagenpflanzen betritt oder befährt,
 - b) entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrungen beseitigt oder verändert, oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
 - c) entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der Spielplätze spielt oder dort sportliche Übungen treibt, durch die andere gestört oder belästigt werden,

- d) entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 - e) entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - f) entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 - g) entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist,
 - h) entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt bzw. darin aussetzt,
 - i) entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 - j) entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
19. entgegen § 17 ohne Erlaubnis die Grillplätze „Sörenberg“ und „Lämmle“ benutzt oder den erteilten Nebenbestimmungen zuwiderhandelt;
20. auf oder im Talauensee
- a) entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 1 badet oder surft,
 - b) entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 die Eisfläche betritt oder Schlittschuh läuft,
 - c) entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 3 Tiere einsetzt,
 - d) entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 4 Tiere badet,
 - e) entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 5 Modellboote betreibt,
 - f) entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 6 mit Fahrzeugen jeglicher Art fährt;
21. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
22. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 3 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Anlage ökologische Schutzzone Talauesee Waiblingen

